

Sitzungsvorlage

Datum: 04.05.2017

Drucksache Nr.: **17/0154**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.07.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	05.07.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Zuschuss für eingruppige Kindertagesstätten, die nach dem 28. Februar 2007 eröffnet haben

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, ab dem Kita-Jahr 2017/2018 einen jährlich anfallenden Zuschuss in Höhe von 15.000,00 € für den eingruppigen Waldkindergarten der Elterninitiative Niederpleiser Frischlinge e.V. sowie einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15.000,00 € für die eingruppige Kindertagesstätte „CASA LU“ des Deutschen Kinderschutzbundes zu übernehmen. Sollte sich die gesetzliche Förderstruktur durch Inkrafttreten eines neuen Gesetzes für die Träger verändern, ist der Zuschuss erforderlichenfalls erneut zu beschließen.

Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Rates vom 30.05.2016 wurde die Aufnahme des Betreuungsangebotes des eingruppigen Waldkindergartens „Niederpleiser Frischlinge“ zum 01.08.2017 in die Jugendhilfeplanung beschlossen (Drucksachen-Nr. 16/0205).

Der Träger, eine Elterninitiative, die als gemeinnütziger Verein eingetragen ist, hat am 10.05.2017 ein Schreiben inklusive einer Einnahmen- und Ausgabenkalkulationen, an die Stadt Sankt Augustin gerichtet. Dort wurde glaubhaft dargestellt, dass ohne einen zusätzlichen Zuschuss der Stadt deutlich höhere Ausgaben als Einnahmen zu erwarten sind. Sollte der Träger keinen Zuschuss erhalten, sieht er sich gezwungen, für den Betrieb der Kita hohe zusätzliche Vereinsbeiträge von den Eltern einzufordern.

Zusätzlich ist der Träger der Einrichtung „CASA LU“, der Deutsche Kinderschutzbund Sankt Augustin (DKSB), mit Schreiben vom 08.05.2017 an die Stadt Sankt Augustin heran getre-

ten, um eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für die eingruppige Einrichtung zu beantragen. Dies soll den dauerhaften Bestand der Kita sicherstellen.

Hintergrund:

Eingruppige Einrichtungen können mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 15.000 € unterstützt werden, wenn der Träger die Einrichtung ohne diesen zusätzlichen Betrag nicht ausreichend finanzieren kann und die Einrichtung am 28. Februar 2007 bereits in Betrieb war (vgl. § 20 Abs.3 KiBiz NRW).

Im Jahr 2007 wurde das damals gültige Gesetz „Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK“ durch das nun gültige Gesetz „Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)“ abgelöst. In den letzten Jahren hat sich jedoch gezeigt, dass die dort festgeschriebene Pauschalförderung mittel- bis langfristig keine sinnvolle Förderungsstruktur für die Träger von Kindertageseinrichtungen bietet. Davon sind vor allem kleinere Einrichtungen mit wenigen Plätzen betroffen.

Seit der KiBiz-Änderung in 2014 haben sich die Rahmenbedingungen für eingruppige Einrichtungen noch einmal deutlich verschlechtert. Die Umstellung auf eine pauschale Finanzierung trifft kleine Kitas erheblich empfindlicher als größere Einrichtungen. Der Verwaltungsaufwand und das wirtschaftliche Risiko haben sich für die Vorstände, insbesondere von Elterninitiativen, erheblich vergrößert. Trotz des bestehenden hohen Bedarfs an Betreuungsplätzen und der gegebenen Qualität der Einrichtungen ist die Existenz vor allem der kleinen Kitas gefährdet. Eltern, die keine zusätzlichen Vereinsbeiträge neben dem städtischen Elternbeitrag zahlen können oder wollen, suchen zunächst andere Einrichtungen auf. Somit bleiben - wie in der Vergangenheit bereits geschehen - Plätze zu Beginn des Kitajahres frei, was zu Rückzahlungsansprüchen der Stadt und des Landes führt. Die Kosten für die Elterninitiativen bleiben dabei jedoch gleich.

Der Deutsche Kinderschutzbund, der als anderer freier Träger gilt, müsste gemäß § 20 KiBiz einen Trägeranteil von 9 % aufbringen.

In der Sitzung des Rates am 27.03.2013 wurde bereits die Übernahme des Trägeranteils für die Einrichtung des Deutschen Kinderschutzbundes beschlossen, da der Träger nur über sehr geringe Eigenmittel verfügt (Drucksache Nr. 13/0049). Im Gegenzug dazu erhebt der Träger keine zusätzlichen Elternbeiträge, um seine Kosten zu decken. Die Vorstandstätigkeiten des Trägers werden bereits ehrenamtlich übernommen, da sie sonst nicht zu finanzieren wären. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass der Träger die Kosten der Einrichtung „CASA LU“ nur durch zusätzliche Spendeneinnahmen sowie Einbringung von Eigenmitteln decken kann. Der Träger kann, wie in seinem Schreiben vom 08.05.2017 erläutert, die Spenden nicht kontinuierlich mit einplanen, da diese nur sporadisch und unregelmäßig fließen. Der Träger kann außerdem nicht seine gesamten Spendeneinnahmen in die eingruppige Einrichtung investieren, da er noch eine weitere Einrichtung in Sankt Augustin betreibt und ebenso viele weitere Projekte betreut. Zwar hat der DKSB in den letzten Jahren versucht die Mindereinnahmen zu kompensieren, jedoch sieht sich der Träger nun nicht mehr in der Lage, die kleine Einrichtung ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung weiter betreiben und die Plätze dauerhaft anbieten zu können. Sollte der Zuschuss durch die Stadt nicht übernommen werden, besteht die Gefahr, dass der Träger die Kita nicht weiter betreiben kann und die Stadt die Trägerschaft übernehmen muss.

Elterninitiativen erhalten gem. § 20 KiBiz einen Zuschuss von 96 % der Kindpauschalen. 4 % der Aufwendungen verbleiben somit beim Träger. Mit dem Träger des Waldkindergartens, der Niederpleiser Frischlinge e.V., wurde abgestimmt, dass er im ersten Jahr den Trägeranteil aus eigenen Mitteln finanzieren wird. Die Elterninitiative legte mit dem Schreiben eine fundierte Kostenkalkulation vor, nach der das Ausgabendefizit über 15.090 € jährlich betragen wird, sollte der Träger keinen Zuschuss der Stadt erhalten.

Diese hohen Aufwendungen müssten dann durch Mitglieds- und Vereinsbeiträge über die Eltern akquiriert werden (ca. 80 € pro Monat und Kind). Da diese Beträge zusätzlich zu dem Elternbeitrag gemäß der städtischen Satzung und dem Essensgeld zu zahlen sind, können Eltern mit geringem Einkommen diese finanzielle Belastung nicht tragen und müssen sich deswegen gezwungenermaßen gegen die Kita der Elterninitiative entscheiden. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gemäß § 3 a KiBiz NRW würde somit durch diese zusätzlichen Beiträge eingeschränkt.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2017 beträgt der Zuschuss 12.500,00 €. Der Betrag wurde im ersten Nachtragshaushalt 2017 beim Produkt 06-01-01 auf dem Sachkonto 531834 mit berücksichtigt. Ab dem Jahr 2018 fallen jährlich 30.000 Euro an. Diese Mittel müssen ab dem Haushaltsjahr 2018 neu veranschlagt werden.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.